

Nutzung der Netzinfrastruktur im Netzbereich der ÜZ Lülsfeld

- **Netznutzungsentgelte, gültig ab 01.01.2013** -
(Stand: 20.12.2012)



Allgemeines

Netznutzungsentgelte

Preisblatt 1:	Entgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung <ol style="list-style-type: none">1. Netzinfrastruktur2. Netzreserveleistung3. Ersatzversorgung4. Blindstrom5. Bestabrechnung
Preisblatt 2:	Entgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen <ol style="list-style-type: none">1. Netzinfrastruktur2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen3. Ersatzversorgung
Preisblatt 3:	Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen <ol style="list-style-type: none">1. Netzinfrastruktur2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen3. Ersatzversorgung
Preisblatt 4:	Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung <ol style="list-style-type: none">1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung
Preisblatt 5:	vermiedene Netzentgelte für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen <ol style="list-style-type: none">1. vermiedene Netzentgelte2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil
Preisblatt 6:	Mehrbelastungen bzw. Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
Preisblatt 7:	§ 19-Umlage nach Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
Preisblatt 8:	Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG-Novelle
Preisblatt 9:	Konzessionsabgabe <ol style="list-style-type: none">1. „Sondervertragskunden“2. „Kleinkunden“
Preisblatt 10:	sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Allgemeines

Unternehmensdaten: Unterfränkische Überlandzentrale eG,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lülsfeld

Telefon 09382-604-0
Telefax 09382-604-163

E-Mail uez@uez.de
Internet www.uez.de

Bankverbindung: Castell-Bank Würzburg
BLZ 790 300 01
Konto-Nr. 2627

BDEW-Codenummer nach Marktrollen differenziert:

Verteilnetzbetreiber (VNB): 9900401000008
Messstellenbetreiber (MSB): 9906495000004
Messdienstleister (MDL): 9906510000004

VNB-Bilanzierungsgebiet (EIC): 11YN10001669-01F

Ansprechpartner zur Netznutzung: Herr Elmar Tell
Telefon 09382-604-225
Telefax 09382-604-165
E-Mail elmar.tell@uez.de

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, (ÜZ Lülsfeld) betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers der ÜZ Lülsfeld und beruht auf den Grundlagen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 13.07.2005 sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Der vorgelagerte Netzbetreiber ist die E.ON Netz GmbH, Bayreuth (ENE).

Die nachfolgend dargestellten Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, gültig ab 01.01.2013, wurden nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) unter Berücksichtigung der energierechtlichen Rahmenbedingungen gebildet.

Hierzu hat unsere zuständige Landesregulierungsbehörde (LRegB), die Regierung von Unterfranken, die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der 1. Regulierungsperiode mit Bescheid AZ 22-3163.10-18/08 vom 20.02.2009 festgelegt. Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen lagen dieser die Daten aus dem vorangegangenen Netzentgeltgenehmigungsverfahren (Bescheid AZ 22-3163.10-2/07 vom 27.02.2008) nach § 23a EnWG vor. Die erforderlichen Vergleichsparameter gemäß § 13 ARegV wurden seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen einer Strukturdatenabfrage erhoben und mit einbezogen.

Zum 01.01.2013 erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regularien die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV. Die somit für das Jahr 2013 fixierte Ausgangsbasis wurde nach § 17 ARegV durch die ÜZ Lülsfeld in Netzzugangsentgelte umgesetzt und gemäß behördlicher Vorgabe der Regierung von Unterfranken angezeigt.



Lülselfeld

Nachdem seitens der LRegB zum momentanen Zeitpunkt kein Änderungs- bzw. Anpassungsbescheid erlassen wurde, gehen wir davon aus, dass sich im Ergebnis der Anfang des Jahres 2013 vorzunehmenden behördlichen Überprüfung keine Verpflichtung zu einer rückwirkenden Anpassung unserer Preisblätter ergibt, sondern etwaige Differenzbeträge auf dem Regulierungskonto verbucht werden.

Dennoch behält sich die ÜZ Lülselfeld auf Grund von kurzfristigen Änderungen im Hinblick auf den regulatorischen Ordnungsrahmen eine Anpassung der Preise und Regelungen vor.

Die hier angefügten Preisblätter gelten ab 01.01.2013 diskriminierungsfrei für alle Netzkunden sowie Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Lülselfeld nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab vorgenanntem Zeitpunkt. Ferner ersetzen die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2013 unsere zum 15.10.2012 im Internet gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte.

Alle ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzuge-rechnet.

Tarifzeiten für Sondervertragskunden mit monatlicher Abrechnung:

Als Hochtarif-Zeiten (HT-Zeiten) gelten:

	im Winter (Oktober mit März)	im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06:00 Uhr – 22:00 Uhr	06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr – 13:00 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT-Zeiten) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Tarifzeiten für alle übrigen Kundenanlagen:

Als HT-Zeiten gelten: Montag mit Freitag: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:

Die Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind im jeweiligen Sonderabkommen zwischen Anschlussnutzer bzw. der ÜZ Lülselfeld geregelt und werden auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	14,97 €/kW/a	3,48 ct/kWh	82,84 €/kW/a	0,76 ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	14,97 €/kW/a	3,60 ct/kWh	82,84 €/kW/a	0,88 ct/kWh
Umspannung	12,70 €/kW/a	4,50 ct/kWh	118,77 €/kW/a	0,26 ct/kWh
Umspannung - Kommune ²⁾	11,43 €/kW/a	4,05 ct/kWh	106,89 €/kW/a	0,23 ct/kWh
Niederspannung	20,24 €/kW/a	4,78 ct/kWh	114,58 €/kW/a	1,00 ct/kWh
Niederspannung - Kommune ²⁾	18,22 €/kW/a	4,30 ct/kWh	103,12 €/kW/a	0,90 ct/kWh

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	13,81 €/kW/Monat	0,76 ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	13,81 €/kW/Monat	0,88 ct/kWh
Umspannung	19,80 €/kW/Monat	0,26 ct/kWh
Umspannung - Kommune ²⁾	17,82 €/kW/Monat	0,23 ct/kWh
Niederspannung	19,10 €/kW/Monat	1,00 ct/kWh
Niederspannung - Kommune ²⁾	17,19 €/kW/Monat	0,90 ct/kWh

2. Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung:

Zur Absicherung des Ausfalles einer Eigenerzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität zur Lieferung des Reservestroms beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Nachstehende Nettopreise finden für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität Anwendung:

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Jahresleistungspreise Zeitdauer der Inanspruchnahme		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannung	37,42 €/kW/a	44,91 €/kW/a	52,39 €/kW/a
Umspannung	35,28 €/kW/a	42,34 €/kW/a	49,39 €/kW/a
Umspannung - Kommune ²⁾	31,75 €/kW/a	38,11 €/kW/a	44,45 €/kW/a
Niederspannung	50,59 €/kW/a	60,71 €/kW/a	70,83 €/kW/a
Niederspannung - Kommune ²⁾	45,53 €/kW/a	54,64 €/kW/a	63,75 €/kW/a

1) Unterspannungsseite des Transformators:
Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorverluste ein Aufschlag von 0,12 ct/kWh, welcher in genannten Arbeitspreisen beinhaltet ist, in Rechnung gestellt.

2) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt, welcher im Rahmen der ausgewiesenen Preisstellungen bereits Berücksichtigung fand.



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen erfolgt entsprechend den Regelungen der mit dem Lieferanten bzw. Netzkunden bestehenden Netzzugangsvereinbarung. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

4. Blindstrom:

Der Strombezug an der Entnahmestelle soll mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 erfolgen; dieser Blindstrombedarf wird im Rahmen der Systemdienstleistungen gedeckt. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Anschlussnutzer zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der ÜZ Lültsfeld eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird vom Anschlussnutzer ein erhöhter, durch gesonderte Messgeräte erfasster Blindstrombedarf verursacht, berechnet die ÜZ Lültsfeld für Blindstromlieferungen in Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 ct/kvarh.

5. Bestabrechnung:

Errechnet sich nach dem Preissystem gemäß Ziffer 1 bei der Entnahmestelle aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Durchschnittsentgelt als es sich bei der Entnahmestelle aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 6), der § 19-StromNEV-Umlage (Preisblatt 7), der Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 8), der Konzessionsabgabe (Preisblatt 9), einer evtl. Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung (Preisblatt 4) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Bei Entnahmestellen mit einer Jahresarbeit von bis zu 100.000 kWh wendet die ÜZ Lülsfeld ab 01.01.2013 das analytische Lastprofilverfahren an. Weitere Details sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. **Netzinfrastuktur:**

Für die Nutzung der Netzinfrastuktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung	24,00 €/a	6,07 ct/kWh
Niederspannung – Kommune ³⁾	21,60 €/a	5,46 ct/kWh

2. **Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:**

Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lülsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lülsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminder-mengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.uez.de eingestellt.

3. **Ersatzversorgung:**

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 6), der § 19-StromNEV-Umlage (Preisblatt 7), der Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 8), der Konzessionsabgabe (Preisblatt 9), einer evtl. Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung (Preisblatt 4) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt, welcher im Rahmen der ausgewiesenen Preisstellungen bereits Berücksichtigung fand.



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Wärmepumpenanlagen, Anlagen zur elektrischen Warmwasserbereitung und allen sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, ohne ¼-h-Lastgangmessung wendet die ÜZ Lültsfeld ab 01.01.2013 das analytische Verfahren bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. In diesem Zusammenhang kommen unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung	0,00 €/a	2,17 ct/kWh
Niederspannung – Kommune ⁴⁾	0,00 €/a	1,95 ct/kWh

Voraussetzung für die Abrechnung nach vorstehender Preisstellung ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung.

Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauches entsprechend dem Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt 2), die Abrechnung des NT-Verbrauches erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Preisblatt 3). Zusätzlich wird der Grundpreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in Rechnung gestellt (Preisblatt 2). Die jeweiligen HT- bzw. NT-Zeiten sind unter „Allgemeines“ auf Seite 3 fixiert und veröffentlicht.

2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lültsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lültsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.uez.de eingestellt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Preisblatt 6), der § 19-StromNEV-Umlage (Preisblatt 7), der Offshore-Haftungsumlage (Preisblatt 8), der Konzessionsabgabe (Preisblatt 9), einer evtl. Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung (Preisblatt 4) sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4) Für kommunalen Eigenverbrauch wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf den Arbeitspreis gewährt, welcher im Rahmen der ausgewiesenen Preisstellung bereits Berücksichtigung fand.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung sowie Abrechnung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen, sofern diese durch die ÜZ Lülsfeld gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Erfassung von Energie (Ablesung). Beauftragt der Netzkunde einen Dritten für den Messstellenbetrieb und die Messung entfällt der jeweilige Preisbestandteil. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag mit der ÜZ Lülsfeld zu regeln.

Folgende Nettopreise für den Messstellenbetrieb, die Messung sowie für die Abrechnung finden für Entnahme und Einspeisung Anwendung:

1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis		
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁵⁾	495,84 €/a	159,00 €/a	182,40 €/a
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁵⁾	129,60 €/a	159,00 €/a	182,40 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	394,24 €/a		
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,00 €/a		
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a		

2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung:

Netznutzungsebene Messstellenbetrieb	Nettopreis
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	61,20 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,00 €/a

Netznutzungsebene Messung	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	42,02 €/a	84,04 €/a	168,08 €/a	504,24 €/a

5) Bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung umfasst der Messstellenbetrieb ebenfalls ein Festnetz-Modem zur Fernauslesung. Die Messung beinhaltet die Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Messdatentransfer und Datenaufbereitung, tägliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage). Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Anschlussnutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die ÜZ Lülsfeld nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Netzkunde (Preisblatt 10).

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung sowie Abrechnung

Netznutzungsebene Abrechnung	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a

3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung:

Messstellenbetrieb	Nettopreis
Eintarifzähler	5,10 €/a
Zweitarifzähler	12,20 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	10,20 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	17,30 €/a
Stromwandlersatz	28,00 €/a

Messung	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweitarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a

Abrechnung	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweitarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.



vermiedene Netzentgelte (vNNE) für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

1. vermiedene Netzentgelte (vNNE):

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Das Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird.

Netznutzungsebene (Einspeisung in/an)	Nettopreis	
	Leistungspreis ⁶⁾	Arbeitspreis
Mittelspannung ⁷⁾	54,02 €/kW/a	0,20 ct/kWh
Umspannung	82,84 €/kW/a	0,76 ct/kWh
Niederspannung	118,77 €/kW/a	0,26 ct/kWh

Es wird jeweils die **tatsächlich** vermiedene Leistung im Folgejahr vergütet (Kategorie A). Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist vertraglich zu vereinbaren (Kategorie B).

2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil:

Hierbei wird der individuelle Leistungsanteil der dezentralen Erzeugungsanlage an der Gesamteinspeiseleistung aller dezentralen Erzeugungsanlagen der betreffenden Netz- oder Umspannebene zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene mit dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung gewichtet. Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung (Kategorie A) und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, (Kategorie B) wählen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 StromNEV).

In der **Kategorie A** erhält der Anlagenbetreiber prozentual gemäß seiner zum Bewertungszeitpunkt tatsächlich eingespeisten Leistung ein Leistungsentgelt. Speist er zum Bewertungszeitpunkt nicht ein, entfällt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 StromNEV die Vergütung für den Leistungsanteil.

In der **Kategorie B** wird ein Pool aus allen verstetigten Anlagen gebildet. Die Vermeidungsleistung, die nach Abzug der Leistung aus der Kategorie A verbleibt, wird prozentual, orientiert an der im Kalenderjahr im Durchschnitt eingespeisten Leistung, auf die jeweiligen Anlagen aufgeteilt (Verstetigung).

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

6) Die Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen mit Fernauslesung.

7) Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet.

Mehrbelastungen bzw. Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung nachstehender Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 des KWKG. Diese Mehrbelastungen sind den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen.

Das KWKG-Vorschaltgesetz trat zum 31.03.2002 außer Kraft. Das Nachfolge-Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung trat zum 01.04.2002 in Kraft und wurde zum 01.01.2009 novelliert.

Die Umlagen aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung sind abhängig vom Jahresverbrauch des Letztverbrauchers. Ab 01.01.2013 ergeben sich folgende Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte:

Letztverbrauchergruppe A	Letztverbrauchergruppe B	Letztverbrauchergruppe C
0,126 ct/kWh	0,060 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 KWKG-Umlage von 0,060 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Die Eingruppierung in die Letztverbrauchergruppe C setzt ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Der Lieferant bzw. Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Es gelten die jeweils im Internet unter www.uez.de veröffentlichten Werte.

Vorstehende KWKG-Umlagen sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

§ 19-Umlage nach Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Diese Mehrbelastungen sind den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen.

Die § 19 StromNEV-Umlagen werden jeweils ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben. Es ergeben sich folgende Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte:

Letztverbrauchergruppe A	Letztverbrauchergruppe B	Letztverbrauchergruppe C
0,329 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Die Eingruppierung in die Letztverbrauchergruppe C setzt ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Der Lieferant bzw. Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Es gelten die jeweils im Internet unter www.uez.de veröffentlichten Werte.

Vorstehende § 19-StromNEV-Umlagen sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG-Novelle

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17f Abs. 5 EnWG festgelegt:

„Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1 000 000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1 000 000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages nach Satz 2 erhöhen. Für das Jahr 2013 wird der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte nach den Sätzen 2 und 3 festgelegt.“

Da das Gesetz derzeit noch nicht in Kraft getreten ist, veröffentlichen wir die Offshore-Haftungsumlage unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des o.g. Gesetzes.

Die Offshore-Haftungsumlage wird jeweils ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben. Es ergeben sich voraussichtlich folgende Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte:

Letztverbrauchergruppe A	Letztverbrauchergruppe B	Letztverbrauchergruppe C
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (s.o.) sich noch Änderungen für die Offshore-Haftungsumlage ergeben können. Die Veröffentlichung erfolgt daher vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im o.g. Gesetz bei Verkündung.

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Die Eingruppierung in die Letztverbrauchergruppe C setzt ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Der Lieferant bzw. Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Es gelten die jeweils im Internet unter www.uez.de veröffentlichten Werte.

Vorstehende Offshore-Haftungsumlagen sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.



Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den beschriebenen Arbeitspreisen stellt die ÜZ Lülselfeld die Konzessionsabgabe in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Die nachfolgend genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze gemäß KAV in ct/kWh:

1. „Sondervertragskunden“:

Die Konzessionsabgabe für Zählpunkte bzw. Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung bei einem Verbrauch von mehr als 30.000 kWh/a und zwei Monatshöchstleistungen von 30 kW beträgt 0,11 ct/kWh.

Werden die Grenzwerte nicht erreicht, gilt die Konzessionsabgabe nach Ziffer 2.

Sofern die Lieferung unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der KAV erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüferattests) bei der ÜZ Lülselfeld innerhalb des nächsten auf den letzten Liefermonat folgenden Jahres zurück fordern. Bis zum Eingang des erforderlichen Nachweises stellt die ÜZ Lülselfeld die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 1 mit dem Netznutzungsentgelt für leistungsgemessene Entnahmestellen in Rechnung. Weiterführende Erläuterungen hierzu sind der entsprechenden Netzzugangsvereinbarung zu entnehmen.

2. „Kleinkunden“:

Die Konzessionsabgabe für Entnahmestellen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, ergibt sich aus folgender Tabelle. Sonderregelungen mit Gemeinden genießen Vorrang.

	Konzessionsabgabe:
Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
Schwachlastregelung ⁸⁾	0,61 ct/kWh

Das Konzessionsabgabenverzeichnis der ÜZ Lülselfeld ist unter folgendem Link im Internet einsehbar: http://www.uez.de/Netzentgelte_Netzentgelte_113_kkmenue.html

Vorstehende Konzessionsabgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

8) Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt einen Nachweis des Energiehändlers vor Lieferbeginn bzw. jeweils am Jahresanfang voraus.

sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung: Zählerfernauslesung / Lastgangdatenbereitstellung	Nettopreis
Funkmodem für Zählerfernauslesung	144,00 €/a
Funkmodem für Zählerfernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	72,00 €/a
manuelle Auslesung Lastgangzählung	42,02 €/a
tägliche Lastgangdatenbereitstellung über Onlineportal	15,00 €/Monat

Dienstleistung: Kontrollablesung, Zählerprüfung, Messsatzkontrolle	Nettopreis
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	9)
Zählerprüfung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers vor Ort	9)
Messsatzkontrolle auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	9)

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme ¹⁰⁾	Nettopreis
Inbetriebnahmepauschale inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	61,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	24,50 €
Inbetriebnahmepauschale einer Erzeugungsanlage inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	85,50 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Anschlussstelle)	24,50 €
Pauschale für Außerbetriebnahme oder Zusammenlegung der Anlage und Demontage einer elektrischen Zähleinrichtung bzw. eines Rundsteuerempfängers (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	36,50 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	12,25 €
Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme zusätzliche Anfahrt zur Baustelle	30,50 €
Einbau eines Rundsteuerempfängers und ggf. eines Zweitarifzählers	48,75 €

9) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

10) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.



sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme ¹¹⁾	Nettopreis
Mehraufwand Huckepackmontage	24,50 €
außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	12)

Pauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	Nettopreis
Abschaltung (Sperrung) bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten ¹³⁾	50,00 € ¹⁴⁾
Wiederausaltung innerhalb der Geschäftszeiten ¹³⁾	50,42 €
Wiederausaltung außerhalb der Geschäftszeiten ¹³⁾	84,03 €

sonstige Entgelte:	Nettopreis
Mahnspesen	3,00 € ¹⁴⁾
Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute
Belegkopien und sonstige Unterlagen auf Anforderung	5,00 €/Kopie

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

11) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.

12) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

13) Als Geschäftszeiten der ÜZ Lülsfeld gelten Montag mit Donnerstag zwischen 08:00 und 16:30 Uhr bzw. Freitag zwischen 08:00 und 13:00 Uhr. Samstage, Sonntage sowie die in München geltenden gesetzlichen Feiertage liegen außerhalb unserer Geschäftszeiten.

14) Umsatzsteuerfreie Pauschale.